

# **Merkblatt zum Antrag auf Aktualisierung des Europäischen Patentregisters: Vertreterbestellung oder Vertreterwechsel bei einer oder mehreren europäischen Patentanmeldungen/einem oder mehreren Patenten (Regel 143 (1) h) EPÜ) – Formblatt EPA 5060**

Es besteht keine Verpflichtung, Formblatt EPA 5060 zu verwenden, und die Verwendung garantiert nicht die Eintragung der beantragten Änderung im Europäischen Patentregister. Das Formblatt soll die fehlerfreie Einreichung von Anträgen erleichtern.

Der Antrag muss sich auf Anmeldungen oder Patente beziehen, bei denen das EPA für die Eintragung von Änderungen im Europäischen Patentregister zuständig ist. Bei anhängigen europäischen Patentanmeldungen/Patenten ist es bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur Beendigung des Einspruchsverfahrens für die Eintragung zuständig (Richtlinien A - XI, 4). Danach geht die Zuständigkeit auf die nationalen Ämter der benannten Vertragsstaaten über.

## **1. Angabe der betroffenen Anmeldungen/Patente**

Geben Sie europäische Anmeldenummern wie folgt an: acht Ziffern plus Prüfziffer.

Markieren Sie das zweite Kästchen, wenn sich der Antrag auf mehr als eine Anmeldung bzw. mehr als ein Patent bezieht, und fügen Sie dem Antrag eine Liste aller betroffenen Anmeldenummern bei. Wenn die erforderlichen Angaben nicht vollständig sind, wird der Antrag zurückgewiesen. Formulierungen wie "alle vor dem EPA anhängigen Anmeldungen/Patente" sind nicht zulässig.

Stellen Sie den Antrag nur für die erste Anmeldenummer ("Leitanmeldung"), nicht für jede Anmeldung/jedes Patent: das EPA nimmt den Antrag von Amts wegen in die Akten aller in der Anlage genannten Anmeldungen auf.

Bitte senden Sie nach Einreichung des Antrags die Liste der betroffenen Anmeldenummern als Excel-Datei (XLS/XLSX) per E-Mail an **support@epo.org**, um die Bearbeitung des Sammelantrags zu erleichtern. Der Betreff der E-Mail sollte den Begriff "Sammelantrag" und die Nummer der Leitanmeldung aus dem Sammelantrag enthalten. Der Betreff könnte also lauten: "Sammelantrag zur Anmeldung xx xxx xxx.X".

## **2. Antrag**

Markieren Sie das zutreffende Kästchen. Wenn das Kästchen "Vertreterwechsel" markiert ist, müssen Name und Anschrift des bisherigen Vertreters identisch mit den im Register eingetragenen Angaben sein.

## **3. Angaben zum Vertreter**

Geben Sie den Namen des Vertreters an, an den zugestellt werden soll. Bei Bestellung mehrerer Vertreter ist nur der erstgenannte Vertreter anzugeben, gefolgt von den Worten "und Partner". Die weiteren Vertreter sind auf einem Zusatzblatt anzugeben.

Wird ein Zusammenschluss von Vertretern bestellt, geben Sie nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses an sowie gegebenenfalls die Nummer (Regel 143 (1) h) EPÜ).

### **Was ist ein Zusammenschluss von Vertretern?**

Zwischen der Vertretung durch einen Zusammenschluss von Vertretern und der Vertretung durch mehrere Einzelvertreter besteht ein wichtiger Unterschied.

Ein Zusammenschluss ist nach Regel 152 (11) EPÜ bei der Rechtsabteilung des EPA registriert. Zweck dieser Vorschrift ist es, dass ein Vollmachtgeber, anstatt mehrere Vertretungsberechtigte einzeln zu bevollmächtigen, diese als Zusammenschluss bevollmächtigen kann. Der Zusammenschluss wird jedoch nicht als solcher bevollmächtigt, da die Vertretung vor dem EPA ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten ist. Es gilt die gesetzliche Fiktion der Bevollmächtigung jedes einzelnen Vertreters, der im Zusammenschluss tätig ist. Zu beachten ist, dass die Registrierung eines Zusammenschlusses beim EPA diesem keine eigene Rechtspersönlichkeit verleiht.

Ein Zusammenschluss von Vertretern wird auf Antrag registriert und erhält vom EPA eine Nummer. Nähere Informationen finden Sie in Teil I der Mitteilung des EPA vom 28. August 2013 zu Fragen der Vertretung vor dem EPA (ABI. EPA 11/2013, 535 - 541).

## Informationen zur Vertretung vor dem EPA (Richtlinien A-VIII, 1)

Parteien mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat können selbst in Verfahren vor dem EPA handeln und müssen keinen Vertreter bestellen. Sie können auch durch einen Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht. Ist der Angestellte kein zugelassener Vertreter, ist eine Einzelvollmacht oder eine allgemeine Vollmacht vorzulegen.

Parteien, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat haben, müssen einen zugelassenen Vertreter bestellen und in allen Verfahren durch diesen handeln (mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung einschließlich aller Handlungen, die zur Zuerkennung eines Anmeldetags führen, ggfs. der Einreichung einer Vollmacht und der Zahlung von Gebühren).

Bei mehreren EPÜ-Parteien mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, von denen keine einen Vertreter bestellt hat, gilt die im Dokument (z. B. Formblatt EPA 1001) zuerst genannte Partei als "gemeinsamer Vertreter", es sei denn, eine andere Partei wurde als gemeinsamer Vertreter bestellt (Regel 151 (1) EPÜ). Wenn alle Parteien das erste Dokument unterzeichnet haben (z. B. Formblatt EPA 1001), kann der gemeinsame Vertreter alleine Schreiben unterzeichnen und im Namen aller Anmelder Verfahrenshandlungen vornehmen. Mitteilungen werden ausschließlich an den gemeinsamen Vertreter gestellt.

Hat mindestens eine der Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem EPÜ-Vertragsstaat, gilt der Vertreter dieser Partei als gemeinsamer Vertreter. Haben jedoch auch Parteien mit Wohnsitz oder Sitz in einem EPÜ-Vertragsstaat einen Vertreter bestellt, dann gilt der Vertreter der erstgenannten dieser Parteien als gemeinsamer Vertreter.

### 4. Vollmacht

Markieren Sie das erste Kästchen, wenn der bisherige Vertreter die Vertretung nicht niedergelegt hat. Bei einem Vertreterwechsel muss eine Vollmacht eingereicht oder auf eine allgemeine Vollmacht Bezug genommen werden, damit der neue Vertreter als ordnungsgemäß bestellt gilt (s. Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, L.1).

Markieren Sie das zweite Kästchen, wenn Sie ein zugelassener Vertreter sind und bisher kein Vertreter bestellt war oder der bisherige Vertreter die Vertretung niedergelegt hat. Dieses Kästchen ist auch zu markieren, wenn der bisherige Vertreter dem EPA Angaben zu einem neuen Vertreter

übermittelt, dieser die Vertretung aber noch nicht bestätigt hat.

**Zugelassene Vertreter** bzw. in der beim EPA geführten Liste eingetragene **Zusammenschlüsse** benötigen nur dann eine Vollmacht des Anmelders, wenn der bisherige Vertreter die Vertretung nicht niedergelegt hat und nicht demselben Zusammenschluss bzw. derselben Kanzlei oder Patentabteilung mit derselben Anschrift angehört oder wenn das EPA Zweifel an der Vertretungsbefugnis einer Person hat.

**Rechtsanwälte** werden registriert, sobald ein Nachweis vorliegt, dass sie befugt sind, in Verfahren vor dem EPA zu handeln. Sie müssen für jede Anmeldung/jedes Patent eine Einzelvollmacht oder eine allgemeine Vollmacht einreichen.

**Angestellte** können nur ihren unmittelbaren Arbeitgeber vertreten; die in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ vorgesehenen Vorschriften wurden nicht umgesetzt. Angestellte müssen immer über eine Vollmacht verfügen: sie werden nicht als Vertreter in das Europäische Patentregister eingetragen.

Die Vertretungsbefugnis kann durch eine **Einzelvollmacht** oder **allgemeine Vollmacht** erteilt werden. Entsprechende Formblätter, die geändert werden dürfen, können auf der Website des EPA ([www.epo.org](http://www.epo.org)) kostenlos heruntergeladen werden. Allgemeine Vollmachten werden beim EPA registriert, sodass in verschiedenen Anmeldungen darauf Bezug genommen werden kann.

Wenn ein Vertreter die Kanzlei wechselt, bleibt er weiterhin für die Anmeldungen zuständig, für die er als Vertreter bestellt ist: Die Vollmacht/ Vertreterbestellung ist an die Person gebunden, nicht an die Kanzlei. Der Vertreter muss die Vertretung niederlegen, und der **neue Vertreter muss seine Bestellung bestätigen**.

Wenn ein Vertreter in Ruhestand tritt, ist dem EPA mitzuteilen, wer die Vertretung übernimmt.

Wenn der Vertreter stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert, kann das Verfahren vor dem EPA unterbrochen werden (Regel 142 (1) c) EPÜ).

Vertreter können nicht ihre eigene Vollmacht unterzeichnen (Richtlinien A-VIII, 3.2).

### Informationen für Vertreter, die automatische Abbuchungsaufträge für beim EPA geführte laufende Konten erteilt haben

Ein automatischer Abbuchungsauftrag bleibt bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf gültig, d. h. auch im Fall eines Rechtsübergangs oder der Niederlegung der Vertretung (Nr. 10.2 der

Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA)). Bei der Erteilung oder beim Widerruf eines automatischen Abbuchungsauftrags sind die unter Nummer 1.2 bzw. 10.1 VAA aufgeführten Erfordernisse zu beachten, d. h. der Auftrag muss über die Online-Dienste des EPA in einem elektronisch verarbeitbaren Format (XML) erteilt werden.

#### **5. Bestätigungsschreiben des EPA bei mehr als fünf Anmeldungen/Patenten**

Alle Berichtigungen/Änderungen werden im Europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt veröffentlicht, und das EPA nimmt in jede betroffene Akte eine schriftliche Bestätigung jeder Änderung auf. Das EPA sendet Ihnen ferner jeweils eine Kopie dieser Bestätigung zu. Betrifft ein Antrag mehr als fünf Anmeldungen/Patente, können Sie angeben, dass Sie nur eine einzige Bestätigung erhalten möchten, in der alle betroffenen Anmeldungen/ Patente aufgeführt sind.

#### **6. Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Vertreters**

Der Antrag muss von einer der folgenden Personen unterzeichnet sein (Regel 50 (3) EPÜ):

- vom Anmelder/Inhaber
- von einer im Namen des Anmelders/Inhabers unterzeichnenden Person
- vom gemeinsamen Vertreter bei mehreren Anmeldern/Inhabern
- von einem bevollmächtigten Angestellten des Anmelders/Inhabers
- vom neuen zugelassenen Vertreter (Artikel 134 (1) EPÜ)
- von einem neuen, bevollmächtigten Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ)

Ein Angestellter, der im Namen des Anmelders/Inhabers unterzeichnet, muss dazu grundsätzlich nach Gesetz, der Satzung oder einer spezifischen Vollmacht befugt sein. Dabei gilt nationales Recht. Die Grundlage der Zeichnungsbefugnis des Unterzeichners muss erkennbar sein, z. B. seine Stellung innerhalb des Unternehmens, wenn sich die Zeichnungsbefugnis daraus ergibt (z. B. Geschäftsführer einer GmbH in Deutschland).